

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-283/3

am 11.6.1955

Sommerlinde beim Haus Reitbauer,
Gemeinde Gaming, Naturdenkmal-
erklärung.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Franz und Walpurga Teufel
in
Gaming, Polzberg 7

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951 LGBl. Nr. 39 wird im Namen der n.ö. Landesregierung auf Grund der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22.5.1951, LGBl. Nr. 40 erteilten Ermächtigung die Sommerlinde, welche sich auf der Ihnen gehörigen Parzelle Nr. 652, EZ. 6 der Kat. Gde. Polzberg befindet, als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Die gegenständliche Linde ist nach dem eingeholtem fachlichen Gutachten wegen ihrer besonderen Höhe und ihres hohen Alters und wegen des besonderen Gepräges, daß sie dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gem. § 4 des Naturschutzgesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist. Weiters, daß Sie für die Erhaltung des Naturdenkmales Sorge zu tragen haben und schliesslich, daß Sie jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben müssen.

Der Bezirkshauptmann:

